

spätestens mit dem Termin des 1. April 1851 für die Bank zu laufen beginnen, in allen ihren Bestimmungen auch ferner nachzulassen,

- b) für den Fall aber, wenn der Berechtigte die sofortige Annahme von Rentenbriefen ablehnt, der Landrentenbankverwaltung allein die Bestimmung darüber vorzubehalten, von welchem Zeitpunkte an und, nach Befinden, in welcher Zeit- und Reihenfolge die wirkliche Uebernahme der Renten auf die Bank und die davon abhängige Creirung von Landrentenbriefen unter Gewährung von Baarzahlung an den Berechtigten zu erfolgen habe, und wären bis dahin von den Verpflichteten die Renten an die Berechtigten selbst zu entrichten, so wie
- c) die wirkliche Uebernahme der Renten auf die Bank spätestens mit dem 1. October 1851 in Wirkung treten müsse.

Diese Ansicht ist jedoch nur eine bedingte und erscheint der Deputation nur dann ausführbar, wenn die Kammer den Vorschlag der Deputation genehmigt hat, welchen sie hinsichtlich derjenigen Gegenstände und deren Ablösung, die nach dem Gesetzentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, der Ablösung unterliegen sollen, der Kammer vorläufig mitzutheilen sich gestattet.

Die Deputation hat nämlich, was

2.

diesen Punkt anlangt, sich zu Folgendem vereinigt.

Da es sich hier um Ertheilung eines neuen Gesetzes handelt, dem Gesetzgeber sonach ein freierer Spielraum eröffnet ist, und Rechten, die durch frühere gesetzliche Bestimmungen erlangt sind, keineswegs entgegengetreten wird, ferner die Rücksichten auf die Staatscasse bei den mannichfachen Ansprüchen, die an selbige erhoben werden, nicht aus den Augen zu verlieren sein dürften, glaubte die Deputation,

daß in dem Falle, wenn der Verpflichtete auf die Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank hinsichtlich der vorangegebenen Gegenstände anträgt, dem Berechtigten die Wahl zwischen Annahme von Landrentenbriefen oder Baarzahlung nicht zu überlassen, sondern demselben Landrentenbriefe nach dem Nennwerthe von der Bank, ohne Vergütung einer Coursdifferenz weder von der Bank, noch von dem Empfänger zu gewähren seien.

Diese Vorschläge, welche die Deputation nur kurz angedeutet hat, werden zwar gegenwärtig zu einer sofortigen definitiven Annahme noch nicht empfohlen und eine Abstimmung über selbige noch nicht beantragt, es glaubt vielmehr die Deputation, daß selbige einer nochmaligen Prüfung und Erwägung unterliegen müssen.

Um dieselbe aber zu bewirken, erscheint der Deputation dringend nothwendig, vorher den Gesetzentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Ablösungsgesetze betreffend, zu berathen, um dessen Inhalt, der mit der gegenwärtigen Gesetzentwurf vorlage in der engsten Verbindung steht, näher kennen zu lernen, dieser Berathung aber die Prüfung der letztern folgen zu lassen.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer möge sich in folgendem Beschlusse einigen,

die Berathung der §§. 3, 4, 5, 6 des Gesetzentwurfs, den Schluß der Landrentenbank betreffend, bis zu dem

Zeitpunkte auszusetzen, zu welchem die Gesetzentwurf vorlage, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Ablösungsgesetze betreffend, von der Kammer berathen sein wird.

Wird diese Berathung ausgesetzt, so ist mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, daß das Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betreffend, vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres in das Land nicht ergehen werde. Es muß sonach angenommen werden, daß die Berechtigung der Verpflichteten, die Renten auf die Bank überweisen zu können, mit Ende dieses Jahres aufgehört habe.

Um aber den Betheiligten die Aussicht auf das Fortbestehen der Berechtigung nicht gänzlich zu verschließen, empfiehlt die Deputation der Kammer,

die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

- 1) durch eine zu erlassende Verordnung bekannt zu machen, daß in Folge eines bis mit dem 31. December dieses Jahres von dem Verpflichteten auf Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank gestellten Antrags nur alle diejenigen Renten von der Landrentenbank annoch übernommen werden, welche mit dem 1. April 1846 für die Bank zu laufen beginnen, so wie
- 2) die Ablösungsbehörden dahin zu instruiren, daß dieselben bei allen nach Ablauf dieses Jahres vorkommenden Ablösungen, falls die Berechtigten sich nicht für Annahme von Landrentenbriefen erklären, die Verpflichteten zu befragen haben, ob sie eventuell auf Ueberweisung der auf die Grundstücke gelegten Renten an die Landrentenbank antragen wollen, und deren Entschließung zu den Acten zu bringen.

Die Herren Regierungskommissarien haben sich mit vorstehenden Anträgen einverstanden erklärt.

Präsident Braun: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt.

Abg. Scholze: Es scheint mir, als ob der Antrag auf S. 528 nur so provisorisch gestellt wäre, ohne ihn anzunehmen, indem von der Deputation gesagt wird, er wäre nur kurz angedeutet, und für eine sofortige definitive Annahme noch nicht empfohlen. Daher bin ich nicht ganz im Klaren, wie das kommt, daß der Antrag gestellt worden und doch nicht angenommen werden soll, der meiner Ansicht nach doch sehr annehmbar erscheint. Es ist zwar bei der vorigen Berathung herausgehoben worden, wie viel die Landrentenbriefe fallen könnten, es ist das auch dort schon widerlegt worden und ich muß es auch jetzt noch widerlegen. Ich sollte glauben, die Berechtigten könnten das thun und die Rentenbriefe für voll annehmen, in Ansehung dessen, da in Sachsen nicht so außerordentlich viel den Pflichtigen die Ablösung ist erleichtert worden, wie es in andern Ländern der Fall ist, und wie das Separatvotum des Abgeordneten Oberländer dasselbe gesagt hat. Auch hat der Abgeordnete Todt ebenfalls von den Erleichterungen gesprochen, was in andern Ländern gethan worden; auch von mir ist es geschehen. Es ist aber von Keinem bewiesen worden, wie die übrigbleibenden Renten der Pflichtigen in diesen Ländern noch könnten getilgt werden. Ich führte das